



Fragebogen zur Ausweitung des Geltungsbereichs der Chauffeurverordnung sowie zur Umsetzung der Motion 20.4478 Dittli

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: strasseschweiz Wölflistrasse 5 3006 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als pdf und als Word -Dokument bis am 23.02.2024 an folgende E-Mail-Adresse: konsultation-ARV@astra.admin.ch

A. Entwurf der Chauffeurverordnung (ARV 1; SR 822.221)

1.	Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 im grenzüberschreitenden Verkehr (ab 1. Juli 2026)		
	Sind Sie damit einverstanden, dass der Geltungsbereich der ARV 1 im grenzüberschreitenden Verkehr wie in der EU auf Lenkende von Fahrzeugen zum Sachentransport von über 2,5 bis 3,5 t (Lieferwagen) ausgeweitet wird, sofern das Lenken deren berufliche Haupttätigkeit darstellt oder der Transport auf fremde Rechnung durchgeführt wird (Art. 3 Abs. 1 Bst. a ^{bis} und Art. 4 Abs. 1 Bst. j E-ARV 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Ja, wir befürworten die Ausweitung auf den grenzüberschreitenden Verkehr, weil sie – will die Schweiz im Rahmen des Landverkehrsabkommens CH-EU weiterhin am EU-Binnenmarkt teilnehmen – alternativlos ist.		Antrag: Art. 3 Abs. 1 Bst. a ^{bis} soll in Übereinstimmung mit Bst. a wie folgt gefasst werden: "zum Sachentransport im grenzüberschreitenden Verkehr, sofern das Gesamtgewicht oder das Gesamtzugsgewicht [streichen!] nach Fahrzeugausweis mehr als 2,5 t beträgt, aber 3,5 t nicht übersteigt."



	Sachtransportfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 2,5 t müssen im Solo-Betrieb (ohne Anhänger) und unabhängig vom eingetragenen Gesamtzugsgewicht sowohl im grenzüberschreitenden Verkehr als auch im Binnenverkehr immer von der ARV 1 ausgenommen sein.	<u>Folgeantrag:</u> Analoge Anpassung des Art. 4 Abs. 1 Bst. j: "und Fahrzeugkombinationen zum Sachtransport mit einem Gesamtgewicht oder Gesamtzugsgewicht [streichen!] von mehr als 2,5 t, aber nicht mehr als 3,5 t, wenn (...)." 	
2a.	Verzicht auf Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 im <i>Binnenverkehr</i>		
	Sind Sie damit einverstanden, im Binnenverkehr auf die Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 auf Lenkende von Fahrzeugen zum Sachtransport von über 2,5 bis 3,5 t (Lieferwagen), deren berufliche Haupttätigkeit das Lenken ist oder die den Transport auf fremde Rechnung durchführen, zu verzichten?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
2b.	Falls die Antwort auf Frage 2a «NEIN» lautet und Sie eine Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 auch im <i>Binnenverkehr</i> befürworten:		
	Wären Sie mit den im erläuternden Bericht (S. 5 ff.) aufgezeigten Regelungen zur Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 im Binnenverkehr einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	<p>Hinweis:</p> <p>Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>

Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)
ARV 1, Art. 3 Abs. 1 lit. a und Art. 4 Abs. 1	<p>Generell ist es nicht nachvollziehbar, weshalb bei den Regelungen der ARV 1 Transportfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb nicht gesondert betrachtet werden, wie es in Bezug zur Fahrberechtigung bereits gehandhabt wird. Lieferwagen mit emissionsfreiem Antrieb über einem Gesamtgewicht von 3.5t dürfen auch mit einem Führerausweis der Kategorie B geführt werden, wie es bei Lieferwagen bis maximal 3.5t der Fall ist. Dies unter den Voraussetzungen, dass das Gesamtgewicht höchstens 4.25t beträgt und das Mehrgewicht einzig der schwereren Antriebstechnologie geschuldet ist. Allerdings unterstehen diese emissionsfreien Fahrzeuge weiterhin der ARV 1, da sie aufgrund des Mehrgewichts des emissionsfreien Antriebs ein höheres Gesamtgewicht aufweisen als Lieferwagen mit konventionellem Antrieb. Dieser Umstand führt dazu, dass Fahrzeuge gleicher Dimension und Kategorie ungleich behandelt werden. Aus diesen Gründen schlagen wir eine Ergänzung der ARV 1 vor, welche dem Mehrgewicht des emissionsfreien Antriebs Rechnung tragen soll, indem Fahrzeuge zwischen 3.5t und maximal 4.25t mit emissionsfreiem Antrieb gemäss Art. 9a Abs. 2 VTS, in der ARV 1 Fahrzeugen zwischen 2.5t und 3.5t gleichgestellt werden sollen.</p>	<p>Art. 4 Abs. 1 wäre zusätzlich zum neuen vorgeschlagenen Buchstaben «j» mit Buchstaben «jbis» zu ergänzen:</p> <p>jbis. und Fahrzeugkombinationen mit emissionsfreiem Antrieb (Art. 9a Abs. 2 VTS) zum Sachtransport mit einem Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges von mehr als 3.5t, aber nicht mehr als 4.25t, wenn das 3.5t überschreitende Gewicht einzig durch das Mehrgewicht der emissionsfreien Antriebstechnik verursacht wird und das Führen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch nimmt und der Transport nicht auf fremde Rechnung durchgeführt wird;</p>